

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hombachhalle in Geisig

§ 1 Benutzungskreis

Die Ortsgemeinde Geisig stellt die Räume und Einrichtungen in der Mehrzweckhalle in Geisig zur Verfügung, und zwar:

- (1) a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
 - b) allen Ortsvereinen
 - c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
 - d) allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.
- (2) Sonstige Benutzergruppen können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, in geeigneter Form beim Ortsbürgermeister zu stellen.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung anerkennt.

(4) Ist die Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung.

Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) oder in einer zu erstellenden Belegliste anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass:

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
- c) Wasserzapfvorrichtungen, z.B. Duschen geschlossen sind,
- d) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt ist,
- e) andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden.

§ 4 Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse, wie insbesondere die brauereigebundene Abnahmeverpflichtung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5 Haftung

(1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Geisig an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

(2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Gemeinde Geisig von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume der Mehrzweckhalle, der Hoffläche und der Zugänge und Anlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Geisig und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Geisig und deren Bediensteten und Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Geisig als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

(3) Die Gemeinde Geisig haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der sofort mitzuteilen.

(5) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister umgehend anzuzeigen.

§ 6 Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, außer den im nachfolgenden Absatz (2) genannten Fällen.

2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,

b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,

c) die Räume für Familienfeiern genutzt werden,

d) die Räume zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden,

e) wenn die unter § 1 (2) aufgeführten die Halle nutzen.

§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

(2) Des weiteren kann Befreiung oder Minderung der Gebühren auf Antrag des Nutzers erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Geisig.

Die Nebenkosten bleiben von Sonderregelungen unberührt.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr ist nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

§ 9 Nebenkosten

- (1) Neben der Gebühr nach § 7 hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Licht-Kraft-Heizung der Ortsgemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Stromverbrauch wird durch das Ablesen des Zählerstandes von einem Gemeindebediensteten ermittelt und dem Benutzer unter gleichzeitiger Angabe des zu erstattenden Betrages mitgeteilt.
- (3) Die Nebenkosten sind mit den Gebühren fällig.
- (4) Für reine Übungsstunden der ortsansässigen Vereine bleibt eine anteilmäßige Nebenkostenbeteiligung vorbehalten. Hierüber soll am Jahresanfang rückwirkend gesondert durch Gemeinderatsbeschluss entschieden werden.

§ 10. Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 11. Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates am 8. Juli 1987 in Kraft.

5429 Geisig, den 22. Juli 1987

Singhof
Ortsbürgermeister der
Ortsgemeinde Geisig

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus, einschließlich der neuen Zubereitungsküche der Ortsgemeinde Geisig vom 24. Mai 2007, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art i k e l l

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Geisig vom 23. März 2006 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Benutzungsentgelte werden wie folgt festgelegt:

1. Benutzungsentgelte für:

a) die gesamte Halle	
pro Tag	100,00 Euro
jeder weitere Tag	65,00 Euro
b) für einen abgeteilten Hallenbereich	
pro Tag	50,00 Euro
jeder weitere Tag	40,00 Euro

c) Benutzung der Zubereitungsküche
ohne wirtschaftliche Nutzung
mit wirtschaftlicher Nutzung

15,00 Euro/Tag
20,00 Euro/Tag

2. Bei der Vermietung an Auswärtige ist eine Kautions von 50,-- € zu erheben.

3. Die Nebenkosten für die stundenweise Vermietung der Halle an Sportgruppen erhöht sich ab der kommenden Wintersaison 2006/2007 auf 10,-- €/h.

4. Die Nebenkosten für das Jugend- und Sitzungszimmer werden pauschal 90,-- €/Jahr bei wöchentlich einmaliger Nutzung den Nutzern in Rechnung gestellt.

Artikel II

Die Änderung der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 23. März 2006 außer Kraft.

56357 Geisig, 20. Juni 2007
Ortsgemeinde Geisig

(Anita Krebs)
Ortsbürgermeisterin